amtliche Bekanntmachung 1

- Auszugsweise Abschrift –

Amtsgericht Kassel
- Zwangsversteigerungsgericht -
640 K 44/22

12.12.2023

Beschluss

Die je ½ Miteigentumsanteile an dem Wohnungseigentumsrecht - eingetragen im Grundbuch von Kassel Blatt 12643 -

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1
Miteigentumsanteil von 45/10000 an dem Grundstück
Gemarkung Kassel, Flur 15, Flurstück 71/5
Gebäude- und Freifläche, Wolfhager Straße 2 und Holländische Straße 17= 2676 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. E 165 des Aufteilungsplans;
für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 12475 bis 12683); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 18.12.1981 und 19.09.1983; übertragen aus Blatt 10434; eingetragen am 28.02.1984.

(ETW; im 5. OG einer Studentenwohnanlage mit sechs Gewerbeeinheiten und 203 Wohnungen; Bj. 1980; Wfl. 19,8 m²; Objekt insges. ungepflegt, Vandalismusschäden)

sollen am

Dienstag, 07. Mai 2024,

09:30 Uhr

im Gebäude des Amtsgerichts Kassel,

Friedrichsstr. 32 - 34, 34117 Kassel, Sitzungssaal im 1. OG, Raum 130,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss die/der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und es auch glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin widerspricht. Sonst wird das

Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch der Gläubigerin und nach den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Objektes oder des Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Andernfalls tritt für sie/ihn der Versteigerungserlös an die Stelle des Objektes oder des Zubehörs.

Der Wert des/der Versteigerungs-Objekte/s ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

16.000,00 EUR.

Nähere Angaben zu den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistungen und zum Objekt im Internet unter

www.zvg-portal.de.

Sollte die Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes) überwiesen werden, ist die Überweisung **rechtzeitig** vor dem Versteigerungstermin **ausschließlich** auf das Konto der Gerichtskasse Frankfurt, Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX
unter ausschließlicher Angabe des Kassenzeichens: 090826606075 vorzunehmen.

Bei Überweisung der Sicherheitsleistung hat der Einzahler eine Bankverbindung mit IBAN und BIC dem Gericht im Versteigerungstermin mitzuteilen.

Bei Abgabe von Geboten ist dem Gericht die steuerliche ID-Nr. anzugeben.

Hinweis:
Eine kurzfristige Aufhebung des Termins ist auch noch am Terminstag jederzeit möglich.

Rechtspfleger/-in